

SATZUNG

der Landesgütegemeinschaft für Bauwerks- und Betonhaltung Rheinland-Pfalz/Saarland e.V.

1. Name, Gebiet, Sitz
 - 1.1 Der Verein ist eine Gütegemeinschaft im Sinne der Grundsätze für Gütezeichen (z.Z. RAL-Gz/1985) in der jeweils gültigen Fassung und führt den Namen „Landesgütegemeinschaft für Bauwerks- und Betonhaltung Rheinland-Pfalz/Saarland e.V.“
 - 1.2 Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Saarbrücken eingetragen. Das Tätigkeitsgebiet des Vereins sind Rheinland-Pfalz, Saarland und Luxemburg; sein Sitz ist Saarbrücken.

2. Zweck und Aufgabe
 - 2.1 Der Verein hat den Zweck:
 - 2.1.1 Die Güte von Bauwerks- und Betonhaltungsarbeiten zu sichern und
 - 2.1.2 Mitglied in der „Bundesgütegemeinschaft Instandsetzung von Betonbauwerken e.V.“ oder weiteren Bundesgütegemeinschaften zu werden.
 - 2.2 Zu diesem Zweck hat der Verein die Aufgabe
 - 2.2.1 das von der Bundesgütegemeinschaft „Instandsetzung von Betonbauwerken“ oder weiteren Bundesgütegemeinschaften verliehene RAL-Zeichen Betrieben, die das Antragsverfahren erfolgreich durchlaufen haben, auszuhändigen,
 - 2.2.2 Gütezeichenbenutzer zu überwachen, dass sie die Gütezeichensatzung der Bundesgütegemeinschaft „Instandsetzung von Betonbauwerken“ e.V. oder weiterer Bundesgütegemeinschaften, die Durchführungsbestimmungen für die Verleihung und Führung des RAL-Gütezeichens „ib“ o.ä. zu beachten,
 - 2.2.3 Gütezeichenbenutzer zu verpflichten, alle und nur solche Leistungen, deren Güte gesichert ist, mit dem RAL-Gütezeichen „ib“ zu kennzeichnen.
 - 2.3 Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

3. Mitgliedschaft
 - 3.1 Die Mitgliedschaft des Vereins können natürliche Personen, Personengesellschaften oder juristische Personen erwerben, die in den Ländern Rheinland-Pfalz, Saarland und Luxemburg ein Unternehmen betreiben, das auch oder nur Bauwerks- und Betonhaltungsarbeiten als Leistung anbietet und ausführt (ordentliche Mitglieder), z.B.
 - 3.1.1 Bauunternehmen, die Bauwerke/Betonbauwerke herstellen und Bauwerks- und Betonhaltung als Leistung anbieten und ausführen,
 - 3.1.2 Unternehmen, die tragende Fertigteile aus Beton, Stahlbeton oder Spannbeton auf Baustellen (Feldfabriken) bzw. in Werken herstellen,
 - 3.1.3 Fachfirmen, die aufgrund betrieblicher und personeller Voraussetzungen in Bezug auf die durchzuführenden Baumaßnahmen den vorgenannten Firmen gleichzusetzen sind.

- 3.2. Mitglied kann jeder Verband und jede Person werden, die Wirtschafts- und Verkehrskreise vertreten, wenn der Verein anerkennt, dass sie ein berechtigtes Interesse an der Gütesicherung haben (außerordentliche Mitglieder).
- 3.3. Die Verbände der Bauwirtschaft in den Ländern Rheinland-Pfalz und Saarland
 - 3.3.1 Landesverband Bauindustrie Rheinland-Pfalz e.V., Mainz
 - 3.3.2 Arbeitgeberverband der Bauwirtschaft des Saarlandes e.V., Saarbrücken
 - 3.3.3 Baugewerbeverband Rheinland-Pfalz e.V., Mainzsind geborene Mitglieder der Gütegemeinschaft.
- 3.4. Mitglied kann nur werden und bleiben, wer Mitglied eines Verbandes der Bauwirtschaft in den Ländern Rheinland-Pfalz und Saarland ist. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
- 3.5. Der Antrag ist schriftlich an die Geschäftsstelle der Landesgütegemeinschaft für Bauwerks- und Betonerhaltung Rheinland-Pfalz/Saarland e.V. zu richten. Die Antragsteller müssen sich besonders verpflichten, die Satzung anzuerkennen und ihre Vorschriften zu befolgen.
- 3.6. Über den Antrag entscheidet der Vorstand der Gütegemeinschaft. Wird der Antrag abgelehnt, kann der Antragsteller binnen des Kalendermonats, der der Zustellung des Bescheides folgt, beim Güteausschuss der Gütegemeinschaft Beschwerde einlegen. Die Ablehnung des Antrages und die Zurückweisung der Beschwerde sind durch den Güteausschuss zu begründen.
4. Rechte und Pflichten der Mitglieder
 - 4.1. Den Mitgliedern steht der Verein in allen Angelegenheiten der Gütesicherung zur Verfügung. Mitglieder nach Abschnitt 3.1 sind berechtigt, das RAL-Gütezeichen „ib“ oder weitere zu erwerben.
 - 4.2. Rechte, die sich aus der Mitgliedschaft herleiten, kann ein Mitglied nur an Rechtsnachfolger übertragen. Die Übertragung muss hinsichtlich des Rechts auf Führung des Gütezeichens vom Vorstand der Bundesgütegemeinschaft Instandsetzung von Betonbauwerken e.V. genehmigt sein. Der Vorstand schreibt auch die Form dieser Übertragung vor.
 - 4.3. Mitglieder sind gehalten
 - 4.3.1 den Vereinszweck zu fördern,
 - 4.3.2 binnen 6 Monaten, nachdem sie als ordentliches Mitglied die Mitgliedschaft gemäß Abschnitt 3.1 erworben haben, die Verleihung des RAL-Gütezeichens „ib“ zu beantragen,
 - 4.3.3 die Bestimmungen des gesamten Satzungswerkes der Bundesgütegemeinschaft und der Gütegemeinschaft sowie die satzungsgemäßen Beschlüsse der Vereinsorgane einzuhalten,
 - 4.3.4 Beiträge bzw. Umlagen pünktlich an den Verein zu zahlen.
 - 4.4. Die Gütezeichenbenutzer haben die Güte ihrer Leistungen selbst zu vertreten. Eine Haftung der Gütegemeinschaft, ihrer Organe oder Beauftragten ist ausgeschlossen.
5. Ende der Mitgliedschaft
 - 5.1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - 5.1.1 Austritt, (auch Austritt aus dem Verband der Bauwirtschaft)
 - 5.1.2 Ausschluss,

- 5.1.3 Liquidation,
- 5.1.4 Eröffnung des Konkurses oder Ablehnung der Eröffnung mangels Masse.
- 5.2 Der Austritt kann nur mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden. Die Erklärung ist mit eingeschriebenem Brief an die Geschäftsführung zu richten.
- 5.3 Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn
 - 5.3.1 die Voraussetzungen des Abschnittes 3.1 nicht mehr gegeben sind,
 - 5.3.2 ein Mitglied nach Abschnitt 3.1 nicht innerhalb von 6 Monaten (Abschnitt 4.3.2), nachdem es die Mitgliedschaft erworben hat, das RAL-Gütezeichen „ib“ beantragt,
 - 5.3.3 der Antrag, das Gütezeichen verliehen zu erhalten, endgültig abgelehnt ist,
 - 5.3.4 das Mitglied schwerwiegend gegen die Satzung der Gütegemeinschaft einschließlich der Gütezeichensatzung der Bundesgütegemeinschaft, die Durchführungsbestimmungen oder satzungsgemäße Beschlüsse der Organe der Gütegemeinschaft verstoßen hat.
- 5.4 Der Vorstand gibt dem Mitglied Gelegenheit, sich binnen des Kalendermonats, der der Aufforderung folgt, zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern.
- 5.5 Das ausgeschlossene Mitglied kann binnen des folgenden Kalendermonats, nachdem der Beschluss zugestellt ist, beim Güteausschuss Beschwerde einlegen. Eine Verwerfung der Beschwerde ist zu begründen.
- 5.6 Die Einlegung der Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung
- 5.7 Das ausscheidende bzw. ausgeschlossene Mitglied hat keine Ansprüche gegen das Vereinsvermögen. Ansprüche des Vereins gegen ein Mitglied werden vom Ausscheiden nicht berührt.

6. Organe des Vereins

- 6.1 Die Organe des Vereins sind:
 - ⇒ die Mitgliederversammlung
 - ⇒ der Vorstand
 - ⇒ der Güteausschuss
 - ⇒ der Geschäftsführer.
- 6.2 Es ist nicht zulässig, dass Rechte und Pflichten eines Organs durch ein anderes Organ übernommen oder beeinträchtigt werden.
- 6.3 Wer einem Organ des Vereins angehört, hat die Geschäfte des Vereins unparteiisch zu führen und interne Geschäfts- und Betriebsvorgänge der Mitglieder, von denen er dienstlich erfahren hat, vertraulich zu behandeln.

7. Mitgliederversammlung

- 7.1 Die Mitgliederversammlung wird jährlich mindestens einmal im Auftrag des Vorstandes durch den Geschäftsführer einberufen.
Sie ist auch dann einzuberufen, wenn der Vorsitzende oder der Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich verlangen. Einladungen werden mindestens 21 Tage vorher schriftlich zugestellt. Dabei muss die Tagesordnung mitgeteilt werden.
- 7.2 Sollen weitere Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden, müssen sie mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Geschäftsführer schriftlich eingereicht werden. Der Geschäftsführer hat sie den Mitgliedern unverzüglich

- bekannt
zugeben. Über Anträge, die hiernach nicht auf der Tagesordnung stehen, kann die Mitgliederversammlung nur abstimmen, wenn sich die Mehrheit vor Eintritt in die Tagesordnung dafür ausspricht. Dies gilt nicht für Wahlen und nicht für Anträge, die Satzung nebst Anlagen zu ändern oder den Verein aufzulösen.
- 7.3 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. In der Einladung muss ausdrücklich darauf hingewiesen werden.
- 7.4 Jedes Mitglied nach 3.1 hat in der Mitgliederversammlung Sitz und Stimme. Es kann sich durch einen schriftlich Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte darf höchstens drei Stimmen auf sich vereinen. Mitglieder nach 3.2. und 3.3 haben beratende Funktion, kein Stimmrecht.
- 7.5 Beschlüsse bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit der Anwesenden und Vertretenen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Die Abschnitte 12 und 13 der Satzung bleiben hiervon unberührt.
- 7.6 Die Mitgliederversammlung
- 7.6.1 nimmt Berichte des Vorstandes entgegen und kann über diese verhandeln,
- 7.6.2 wählt den Vorstand und den Güteausschuss,
- 7.6.3 berät und genehmigt den Jahresabschluss, die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung, beschließt den Haushaltsvoranschlag für das nächste Geschäftsjahr,
- 7.6.4 setzt die Höhe von Beiträgen, Gebühren und Umlagen fest,
- 7.6.5 beschließt über Satzungsänderungen,
- 7.6.6 beschließt über Anträge nach Maßgabe dieser Satzung.
- 7.7 Falls erforderlich, können Mitglieder auch außerhalb der Mitgliederversammlung auf schriftlichem Wege abstimmen, wenn der Vorstand dies beschließt. Er muss für die Abstimmung eine Frist setzen.
- 7.8 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder in seinem Auftrag von einem Vertreter geleitet. Über den Hergang der Mitgliederversammlung ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen. Diese ist vom Vorsitzenden oder Versammlungsleiter und vom Geschäftsführer zu unterzeichnen. Entsprechendes gilt für schriftliche Abstimmungen.
8. Vorstand
- 8.1 Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Obmann des Güteausschusses sowie bis zu weiteren vier Mitgliedern. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 8.2 Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre und währt bis zur Neuwahl des Vorstandes. Wiederwahl ist zulässig.
- 8.3 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt.
- 8.4 Der Vorstand leitet den Verein.
- 8.5 In den Angelegenheiten des eigenen Unternehmens ist ein Vorstandsmitglied von der Beschlussfassung ausgeschlossen.
- 8.6 Die Mitglieder des Vorstandes versehen ihr Amt als Ehrenamt.
9. Güteausschuss

- 9.1 Der Güteausschuss besteht aus einem Obmann und mindestens zwei weiteren Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt werden und nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt bleiben. Wiederwahl ist zulässig. Außerdem gehören dem Güteausschuss der Vorsitzende und sein Stellvertreter an.
 - 9.2 Dem Güteausschuss können neben Mitgliedern der Gütegemeinschaft beratend sowohl die in der Fremdüberwachung Beauftragten als auch neutrale Sachverständige, ggf. Vertreter von Behörden, angehören.
 - 9.3 Scheidet ein Ausschussmitglied während seiner Amtszeit aus, bestellt der Vorstand ein neues Ausschussmitglied.
 - 9.4 Der Güteausschuss hat folgende Aufgaben:
 - 9.4.1 Er prüft im Wege einer Vorabsichtung insbesondere auf Vollständigkeit die vorliegenden über die Gütegemeinschaft an die Bundesgütegemeinschaft weiterzuleitenden Anträge auf Verleihung des RAL-Gütezeichens „ib“ .
 - 9.4.2 Er überwacht Gütezeichenbenutzer daraufhin, dass sie die Gütezeichensatzung der Bundesgütegemeinschaft nebst Durchführungsbestimmungen beachten und einhalten.
 - 9.4.3 Er unterstützt den Vorstand.
 - 9.5 Der Güteausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
 - 9.6 In Angelegenheit des eigenen Unternehmens ist ein Güteausschussmitglied von der Beschlussfassung ausgeschlossen. Über die Beschlüsse sind Ergebnisniederschriften zu fertigen und vom Obmann und Geschäftsführer zu unterzeichnen.
10. Geschäftsführer
- 10.1 Die laufenden Geschäfte des Vereins werden einem Geschäftsführer übertragen.
 - 10.2 Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen der Organe des Vereins teil. Der Geschäftsführer kann im Rahmen des Haushaltsplans Geschäfte vornehmen, die den Verein bis zu einer Höhe von 5.000,-- EURO verpflichten. Darüber hinausgehende Verfügungen darf er nur in Gemeinschaft mit dem Vorstandsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter treffen.
11. Haushaltsjahr, Haushalt, Beiträge, Rechnungsprüfung
- 11.1 Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
 - 11.2 Der Jahresabschluss und der Haushaltsvoranschlag sind jährlich aufzustellen.
 - 11.3 Zur Bestreitung seiner Aufwendungen und zur Schaffung bzw. Aufrechterhaltung der notwendigen Reserven erhebt der Verein von seinen Mitgliedern alljährlich Beiträge und Gebühren. Außer den laufenden Beiträgen und Gebühren können besondere Umlagen erhoben werden. Näheres regelt die Beitrags- und Gebührenordnung in der jeweiligen Fassung.
 - 11.4 Zwei Rechnungsprüfer und mindestens ein Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung in der Jahreshauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von 2 Jahren gewählt und bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
 - 11.5 Die Rechnungsprüfer haben die Rechnungs- und Kassenführung zu prüfen. Die

Prüfung ist so durchzuführen, dass in der Jahreshauptversammlung der Prüfungsbericht vorliegt.

11.6 Die Rechnungsprüfer versehen ihr Amt als Ehrenamt.

12. Satzungsänderung

Anträge auf Änderung der Satzung sind bei der Einberufung der Mitgliederversammlung den Mitgliedern gleichzeitig mit der Tagesordnung im Wortlaut

bekannt zu geben, Beschlüsse über die Abänderung der Satzung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

13. Auflösung des Vereins

13.1 Der Antrag auf Auflösung des Vereins kann vom Vorstand oder von einem Drittel der Mitglieder gestellt werden.

13.2 Zur Verhandlung über den Antrag auf Auflösung ist eine außerordentliche, nur zu diesem Zweck bestimmte Mitgliederversammlung einzuberufen, zu der alle Mitglieder mindestens 3 Wochen vorher schriftlich unter Mitteilung des Antrages einzuladen sind.

13.3 Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung nur beschlossen werden, wenn zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf zu seiner Wirksamkeit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

13.4 Die Auflösung des Vereins wird vom Vorstand durchgeführt, sofern die Mitgliederversammlung nicht andere Liquidatoren bestellt. Das nach Erfüllung der Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen ist einem der Gütesicherung bzw. Qualitätsförderung im Bauwesen dienenden Zweck zuzuführen.

Bescheid, 19. Juni 2009